

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 20.09.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

166.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt) zur Landtagswahl in Niedersachsen am 15. Oktober 2017	367
167.	Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau II Ordnung im Bereich des Unterhaltungsverbandes Schunter	368
168.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes J 333 „Edelhöfe / Beek“ der Stadt Helmstedt	369
169.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes S 356 „Bad Helmstedt – Teilbereich II“ (1. Änderung) der Stadt Helmstedt	371
170.	Öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften für Bad Helmstedt (Neufassung)	373
171.	Öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich (1. Änderung) der Stadt Helmstedt	377
172.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2017	380
173.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	383

B. Nichtamtlicher Teil

166.

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt)
zur Landtagswahl in Niedersachsen am 15. Oktober 2017**

Gem. § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in den z. Z. gültigen Fassungen werden nachstehend die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2017 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt) zur Landtagswahl in Niedersachsen am 15. September 2017 bekannt gemacht:

Wahlvorschlags-Nr.	Bewerberin/Bewerber des Kreiswahlvorschlags	Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung
1	Koch, Veronika Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) geb. 1972 in Helmstedt Milanstr. 11 38368 Grasleben	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen, CDU
2	Domeier, Jörn Montagewerker, techn. Betriebswirt geb. 1979 in Helmstedt Querenhorster Str. 1 38368 Rennau	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
3	Meyerhof, Heike Dipl.-Sozialarbeiterin geb. 1963 in Helmstedt Berliner Str. 17 38165 Lehre	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE
4	Alt, Lars Student geb. 1991 in Wolfenbüttel Dötling 5 38373 Süplingen	Freie Demokratische Partei, FDP
5	Schmidt, Karl-Heinz Heizungsbauer geb. 1959 in Helmstedt Chemnitzer Str. 58 38350 Helmstedt	DIE LINKE. Niedersachsen, DIE LINKE.
6	Dr. Rakicky, Jozef Arzt/Chefarzt geb. 1956 in Piestany Am Schützenplatz 3 b 38459 Bahrdorf	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen, AfD Niedersachsen
23	Burda, Michael Techn. Angestellter Maschinenbau geb. 1980 in Braunschweig Schöninger Str. 19 38382 Beierstedt	Einzelbewerber

gez. Herzog

(Herzog)

**167. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau II
Ordnung im Bereich des Unterhaltungsverbandes Schunter**

Die Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes Schunter für den Bereich Obere Schunter findet am 25.10.2017 statt. Treffpunkt ist um 8:00 Uhr am Kupfermühlberg 1a in 38154 Königslutter. Das Schauegebiet erstreckt auf den Bereich des Landkreises Helmstedt sowie der Stadt Wolfsburg.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird den Anliegern bzw. interessierten Bürgern freigestellt, je nach Interessenlage an der Schau teilzunehmen. Eine Mitfahrmöglichkeit ab dem angegebenen Treffpunkt ist jedoch nicht möglich, so dass sich jeder Interessierte um eine eigene Fahrgelegenheit zu kümmern hat.

Im Auftrage

gez. Motzko

(Motzko)

ABl.-Nr. 34 vom 20.09.2017

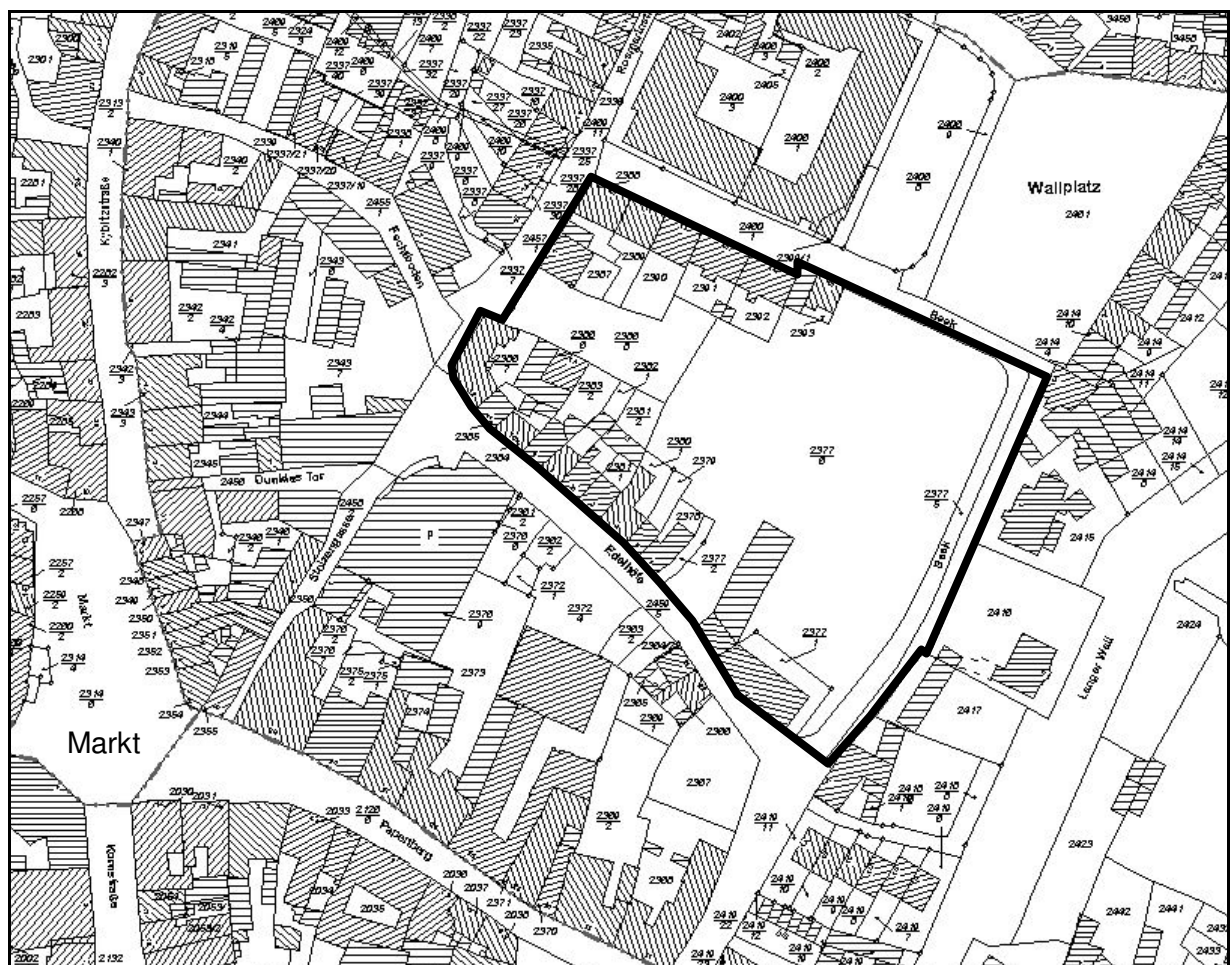
168.

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes J 333 "Edelhöfe / Beek" der Stadt Helmstedt

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan J 333 „Edelhöfe/ Beek“;**

Der Interims-Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 31.08.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. J 333 „Edelhöfe/Beek“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Kartenbasis: Auszug ALKIS © 2016 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 34 vom 20.09.2017

169.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes S 356 "Bad Helmstedt - Teilbereich II
(1. Änderung) der Stadt Helmstedt**

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan S 356 „Bad Helmstedt – Teilbereich II“ (1. Änderung)**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 31.08.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. S 356 „Bad Helmstedt – Teilbereich II“ (1. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Kartenbasis: Auszug ALKIS © 2017 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl-Nr. 34 vom 20.09.2017

170.

**Öffentliche Bekanntmachung
der örtlichen Bauvorschriften für Bad Helmstedt
(Neufassung)**

**Bauleitplanung Helmstedt;
Örtliche Bauvorschrift für Bad Helmstedt (Neufassung)**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat die o. a. Örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 31.08.2017 als Satzung beschlossen. Die Örtliche Bauvorschrift für Bad Helmstedt (Neufassung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Die Örtliche Bauvorschrift für Bad Helmstedt (Neufassung) ist auf den folgenden Seiten dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Örtliche Bauvorschrift einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

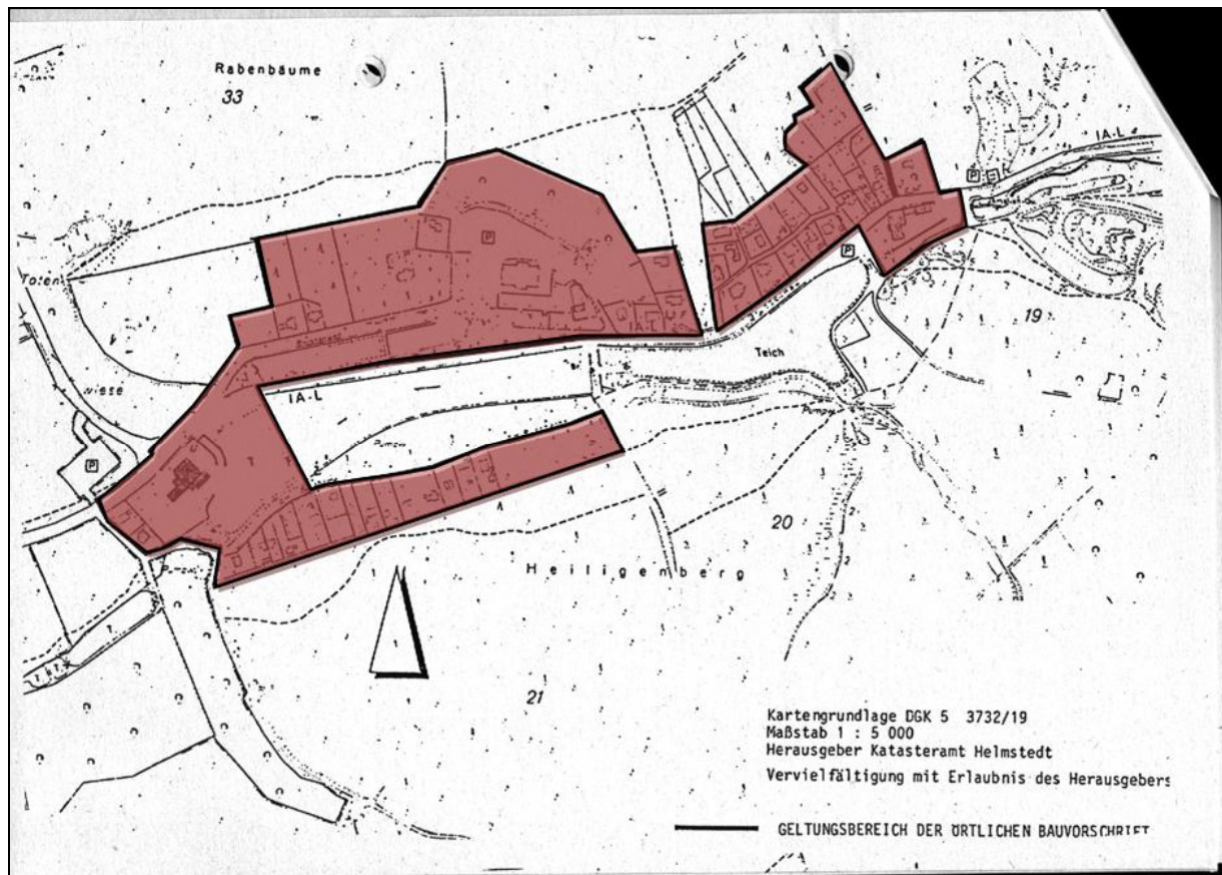
Örtliche Bauvorschrift für Bad Helmstedt (Neufassung)

Auf Grund von § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 und der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Ortsteil Bad Helmstedt. Der genaue Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.



§ 2

Gestaltung der Dächer

- (1) Es sind nur geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel zwischen 35° und 60° zulässig.

Dies gilt nicht,

- für Dächer von eingeschossigen Gebäuden, wenn die Dächer begrünt (bepflanzt) sind,
- für untergeordnete Teile des Hauptdaches (z. B. Dachgauben),
- für Dächer von Nebengebäuden.

- (2) Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachziegel und dachziegelähnliche Dachsteine in roter Farbe zu verwenden:

RAL 2001 (Rotorange)
RAL 2002 (Blutorange)
RAL 3000 (Feuerrot)
RAL 3002 (Karminrot)
RAL 3013 (Tomatenrot)
RAL 3016 (Korallenrot)

oder ähnliche Farbtöne.

Dies gilt nicht für begrünte (bepflanzte) Dächer.

Solaranlagen und Sonnenkollektoren an oder auf Dachflächen sind zulässig.

§ 3

Gestaltung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind an Gebäuden bis zur Höhe der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 0,30 m aus der Fassaden-ebene herausragen. Bauornamente, Fachwerkschriften oder -zierformen dürfen nicht verdeckt werden. An jeder Gebäudeseite darf die von Werbeanlagen überdeckte Fläche 1 m² betragen.

Ist die Gebäudeseite mehr als 22 m lang, sind Werbeflächen bis zu 0,045 m² je Seitenlänge zulässig. Zusammenhängende, nicht durchbrochene Werbeflächen dürfen jedoch max. 1 m² betragen.

Bei Werbeanlagen in Form von herausgeschnittenen Einzelbuchstaben, Schriftzügen oder anderen Symbolen zählt der Flächeninhalt innerhalb einer gedachten Umrandungslinie. Die maßgebliche Fläche wird nur zu 50 % angerechnet.

- (2) Zusätzlich sind zulässig:

- Schaukästen an Gebäuden für gastronomische oder touristische Informationen bis zu einer Größe von 0,6 m²,
- freistehende Schilder, Schaukästen o. ä., wenn die Werbeanlage nicht mehr als 1,80 m über das gewachsene Erdreich herausragt und die Ansichtsfläche 1 m² nicht übersteigt.

- (3) Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

- (4) Warenautomaten sind in Vorgärten oder an Einfriedigungen nicht gestattet.

- (5) Die Vorschriften über die Gestaltung der Werbeanlagen gelten nicht auf öffentlichen Flächen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen

lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 3 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Neufassung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 05.07.1990 beschlossene Fassung außer Kraft.

ABl.-Nr. 34 vom 20.09.2017

171.

**Öffentliche Bekanntmachung
der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den
Helmstedter Altstadtbereich (1. Änderung) der Stadt Helmstedt**

**Bauleitplanung Helmstedt;
Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich
(1. Änderung);**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat die o. a. Örtliche Bauvorschrift (1.Änderung) in seiner Sitzung am 31.08.2017 als Satzung beschlossen. Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich (1.Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich (1.Änderung) ist auf den folgenden Seiten dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Örtliche Bauvorschrift (1.Änderung) einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Örtliche Bauvorschrift (1.Änderung) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

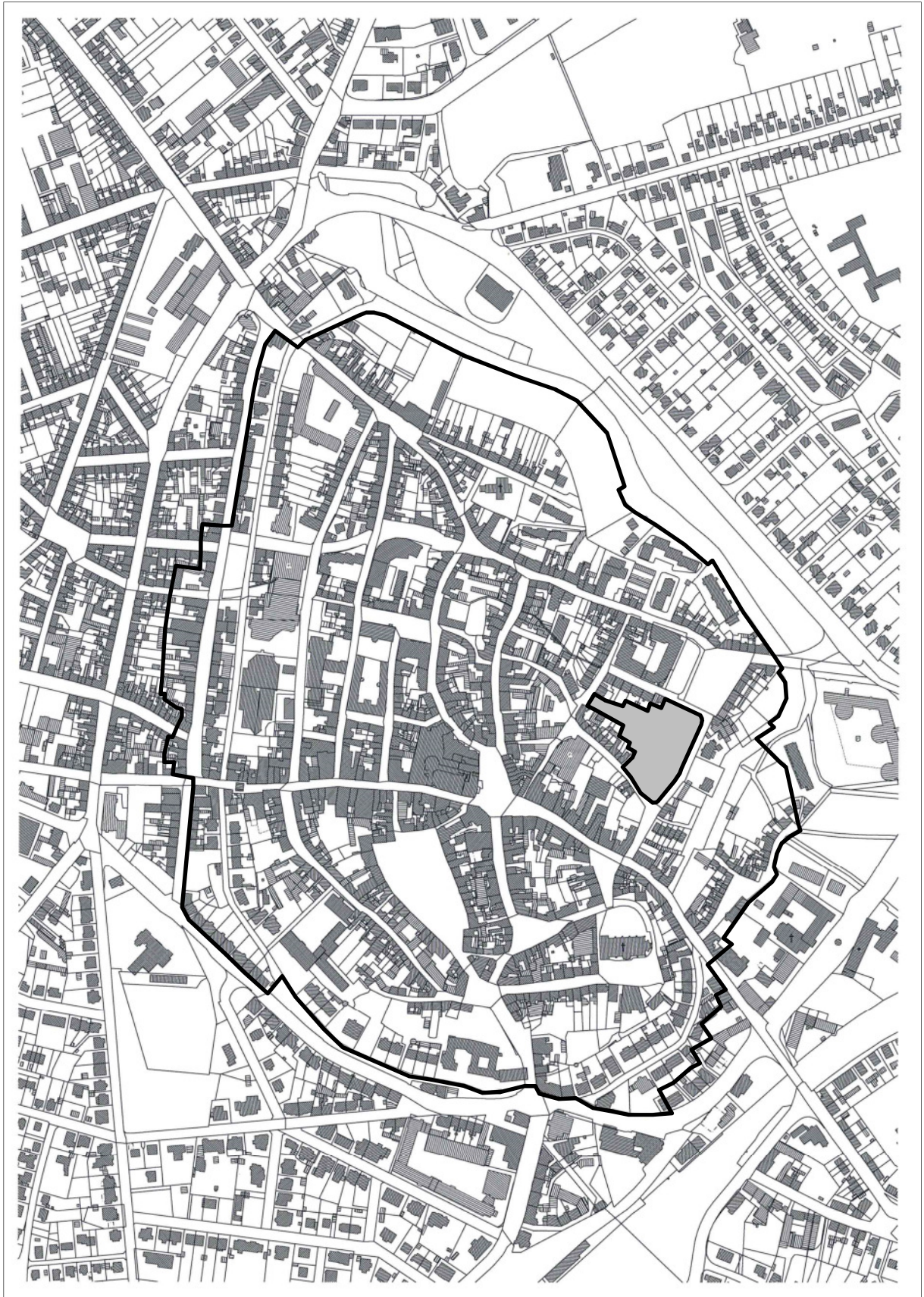
Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich (1. Änderung)

Auf Grund von § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 und der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

1. § 1 Örtlicher Geltungsbereich erhält folgende Fassung:

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Altstadtbereich von Helmstedt. Der genaue Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Nicht in den Geltungsbereich eingeschlossen sind die Flurstücke 2377/6 und 2386/8 der Flur 3, Gemarkung Helmstedt.

2. Die beigefügte Karte über den Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift erhält die anliegende Fassung.
3. Die Änderung der der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Karte: Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift (1. Änderung)

- Geltungsbereichsgrenze
- Flurstücke 2377/6 und 2386/8 der Flur 3, Gemarkung Helmstedt liegen außerhalb des Geltungsbereichs

172.

Bekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das** **Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in der Sitzung am 08.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	777.500	18.300		795.800
Ordentliche Aufwendungen	1.317.600	0	6.200	1.311.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	729.200	18.300	0	747.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.096.300	0	6.200	1.090.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	550.000	0	0	550.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	962.000	0	0	962.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.000	0	0	412.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.800	0	0	85.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.210.000 € um 18.100 € vermindert und damit auf 2.191.900 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Jerxheim, den 08.06.2017

Der Bürgermeister

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.09.2017 unter dem Aktenzeichen 20.15-00/012 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

21.09.2017 bis 22.09.2017 und vom 25.09.2017 bis 29.09.2017

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 19.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

ABl.-Nr. 34 vom 20.09.2017

**173. Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und
Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden
Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Aufgrund des § 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

**§ 2
Umfang**

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 15.09.2017

Landkreis Helmstedt
(L.S.)

gez. Radeck
(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.

ABl.-Nr. 34 vom 20.09.2017

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck